

Wohnungslosenhilfekonzept 2019

der Stadt Rüsselsheim am Main



Fachbereich Soziales und Gesundheit
Stand: 05.11.2019

1. Inhalt

1.	Einführung	3
2.	Rechtliche Einordnung	3
2.1	Einweisungen auf Grundlage des HSOG	3
2.2	Unterbringungen auf Grundlage der §§ 67 und 53 SGB XII	4
2.3	Notübernachtungen	5
3.	Zahlen Daten und Fakten – Obdachlosigkeit in Rüsselsheim	5
3.1	Haushaltsgrößen	6
3.2	Jährliche Zu- und Abgänge	6
3.3	Verweildauer	7
3.4	Kinder und Jugendliche in Obdachlosenunterkünften und Pensionen	7
3.5	Kosten der Obdachlosenunterbringung	8
3.6	Unterbringungsformen	8
4.	Einrichtung der Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes	9
5.	Ursachen der Obdachlosigkeit	10
6.	Umsetzungsstand zum Wohnungslosenhilfekonzeptes aus dem Jahr 2016	11
7.	Fortschreibung des Wohnungshilfekonzeptes	12
7.1	Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit	12
7.1.1	Ausweitung der Mitteilungspflicht gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII	13
7.1.2	Case-Management	15
7.1.3	Ausbau der Vernetzung	15
7.1.4	Wiedereinführung der Straßensozialarbeit	16
7.1.5	Post- anstatt Meldeadresse	16
7.2	Reaktive Maßnahmen – Reintegration mittels Kooperation und innovativer Ansätze	17
8.	Personalausstattung	22
9.	Fazit	22

1. Einführung

Im Laufe der letzten Dekade verzeichneten die Städte und Gemeinden insbesondere in den Ballungsgebieten einen enormen Anstieg der Obdachlosenfälle. Strukturell liegen die Ursachen vor allem in den mangelnden Neubauaktivitäten sozial geförderter Wohnungen sowie nicht verlängerten Bindungen für bestehenden Wohnraum auf Grundlage undifferenzierter Bevölkerungsprognosen. So sagten Bevölkerungsstatistiker in der Vergangenheit eine schrumpfende und alternde Bevölkerung in Deutschland voraus. Verglichen mit der Realität haben sich diese Prognosen zwar als korrekt erwiesen, treffen jedoch regional auf sehr unterschiedliche Weise zu.

So sind insbesondere Städte als Ballungsgebiete vom Zuzug aus ländlichen Gebieten sowie von Migrationsbewegungen "betroffen". Während Letztere zu großen Teilen schrumpfen und vergreisen, wachsen viele Städte und verzeichnen teilweise eine Trendumkehr hin zu einer sich verjüngenden Bevölkerung.

Rüsselsheim am Main befindet sich als 10. größte Stadt in Hessen mit aktuell rund 65.000 Einwohner*innen mitten im Ballungsraum des Rhein-Main-Gebietes. Die Stadt verzeichnete in den Jahren 2012 bis 2017 ein durchschnittliches Bevölkerungswachstum von jährlich 925 Menschen (1,5%), die Mieten für eine Referenzwohnung in Rüsselsheim sind im selben Zeitraum um 12% auf 8,38 €/m² gestiegen¹. Zugleich verzeichnet Rüsselsheim mit 13,68% im Jahr 2017 die höchste Quote an Empfänger*innen von Transferleistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch im Kreisgebiet Groß-Gerau.

Vor diesem Hintergrund ist ein Großteil der auch in Rüsselsheim zunehmenden Obdachlosigkeit zu erklären.

2. Rechtliche Einordnung

Von Obdachlosigkeit betroffene Menschen bilden keine homogene Gruppe sondern differenzieren sich entlang ihrer Bedarfslagen, Ziele und Reintegrationsperspektiven in den Wohnungsmarkt. Demensprechend werden in Rüsselsheim verschiedene Unterbringungsformen vorgehalten, deren rechtliche Grundlagen in den Sozialgesetzbüchern oder im Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu finden sind.

2.1 Einweisungen auf Grundlage des HSOG

Die Unterbringung obdachloser Menschen gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft zur Gefahrenabwehr nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG §§ 6, 11, 64, 68, 69). Zuständig ist somit die städtische Obdachlosenbehörde.

¹ F+B Marktmietenanalyse 2018.

Obdachlosigkeit liegt vor, wenn eine oder mehrere Personen unfreiwillig ohne Unterkunft bzw. Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse sind und nicht aus eigenen Kräften und Mitteln die Obdachlosigkeit durch Beschaffung einer Wohn- oder Unterkunftsmöglichkeit beseitigen konnten. In diesen Fällen muss durch die zuständige Behörde ein vorläufiges und befristetes Unterkommen gestellt werden. Die Unterkünfte müssen den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen. Maßstab ist die Achtung und der Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. Die Art und Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Da diese Unterkünfte nur vorübergehend Obdach gewähren sollen, ist die Einrichtung gemäß Rechtsprechung auf die einfachsten Verhältnisse abzustellen.

Die Unterbringung obdachloser Menschen setzt voraus, dass sie unterbringungswillig und unterbringungsfähig sind. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, sich selbst eine geeignete Wohnung zu beschaffen, bzw. sich um eine solche zu bemühen. Eine Wiedereinweisung in den verlorenen Wohnraum ist nur zulässig, wenn es keine anderen Unterbringungsmöglichkeiten gibt (HSOG §9).

Im Rahmen der Unterbringung nach dem HSOG besteht für die Obdachlosenbehörde keine gesetzliche Verpflichtung, eine sozialpädagogische Betreuung anzubieten.

2.2 Unterbringungen auf Grundlage der §§ 67 und 53 SGB XII

Der §67 SGB XII beschreibt die sogenannten Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten. Leistungsberechtigt sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Die Leistungen umfassen gemäß § 68 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung. Zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist in geeigneten Fällen ein Gesamtplan zu erstellen. Hilfen nach § 67 SGB XII sind in aller Regel auf maximal 2 Jahre begrenzt.

Der §53 SGB XII regelt die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Im Kontext der Obdachlosenhilfe handelt es sich in den allermeisten Fällen um seelische Behinderungen in Folge von Suchterkrankung oder seelischen Belastungen. Aufgabe der Eingliederungshilfe gemäß §54 SGB XII ist es, [...] eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern [...]. Die Hilfen gemäß §53 können unbegrenzt gewährt werden.

Leistungen nach den §§ 53; 67 SGB XII müssen von Seiten des Leistungsempfängers beantragt werden (Individualhilfe). Kostenträger der Landeswohlfahrtsverband Hessen gemäß §2 HAG/SGB XII als überörtlicher Träger der Sozialhilfe.

2.3 Notübernachtungen

Das Diakonische Werk Groß-Gerau/Rüsselsheim hält in seiner Einrichtung für Wohnungsnotfälle Notübernachtungsplätze vor. Hier können Menschen für maximal 14 Nächte übernachten, ihre Kleidung waschen und Mahlzeiten zu sich nehmen. Diese Hilfe richtet sich an Menschen, welche nicht sesshaft werden möchten und nach einer gewissen Zeit ihren Standort wechseln werden. Für diese zeitlich begrenzten Übernachtungen ist weder eine Einweisung auf Grundlage des HSOG noch die Beantragung von Hilfen nach den §§ 67 oder 57 SGB XII notwendig. Die Finanzierung erfolgt über den örtlichen Sozialhilfeträger.

3. Zahlen Daten und Fakten – Obdachlosigkeit in Rüsselsheim

Die Obdachlosenbehörde der Stadt Rüsselsheim registriert seit dem Jahr 2012 steigende Zahlen von Einweisungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG).

Folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Entwicklung der Einweisungen in den Jahren 2011 bis 2018. Darunter sind alle Einweisungen gefasst, unabhängig davon, ob es sich um eine Wiedereinweisung in den zuvor bewohnten Wohnraum oder eine Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft bzw. Pension handelte. Nicht berücksichtigt sind Familiennachzüge geflüchteter Menschen. Diese werden in Absprache mit dem Kreis Groß-Gerau ohne ordnungsrechtliche Einweisung in den Asylbewerberunterkünften untergebracht.

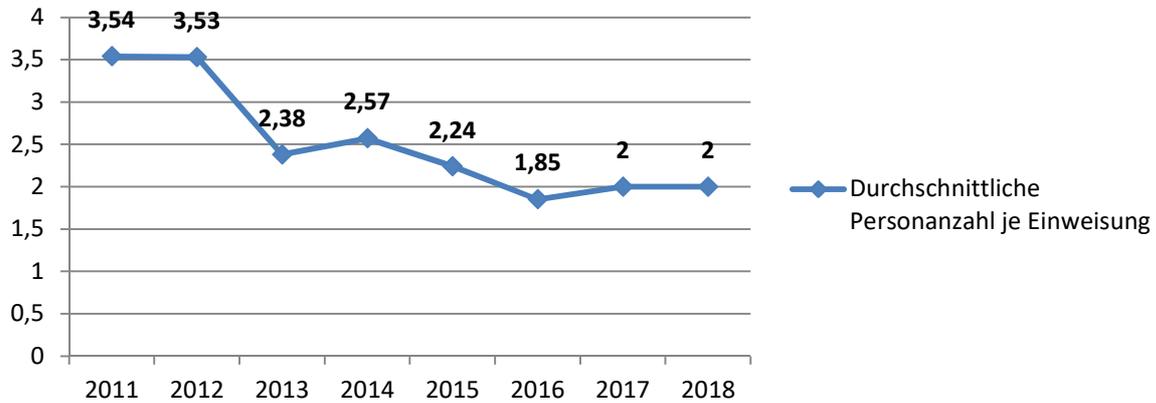
Eingewiesene nach Haushaltsgröße 2011-2018:

Eingewiesene Haushalte	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1-Personen-Haushalte	2	5	16	10	24	41	56	57
2-Personen-Haushalte	0	0	5	1	8	2	3	8
3-Personen-Haushalte	2	0	4	2	7	10	9	9
4-Personen-Haushalte	1	2	5	5	3	6	6	8
5-Personen-Haushalte	5	3	1	2	5	0	9	9
6-Personen-Haushalte	1	3	3	1	2	1	2	2
7-Personen-Haushalte	0	0	0	0	0	0	0	0
8-Personen-Haushalte	0	0	0	0	0	1	0	0
Gesamt (Fälle)	11	13	34	21	49	61	85	93
Gesamt (Personen)	39	46	81	54	110	113	170	189

Der Darstellung ist zu entnehmen, dass sich sowohl das Niveau der Fälle (+745%) als auch jenes der betroffenen Personen (+384%) im genannten Zeitraum deutlich erhöht haben. Augenfällig ist auch, dass die Zahl der betroffenen Familien ab drei Personen deutlich zugenommen hat, so waren in 2011 lediglich 9 Familien ab drei Personen betroffen, im Jahr 2018 waren es indes 28 Familien.

3.1 Haushaltsgrößen

Die Zunahme der betroffenen Familien lässt sich nicht an der durchschnittlichen Personenzahl je Fall ablesen. Diese ging zwischen 2011 und 2018 gar von 3,55 Personen je Fall auf 2,14 Personen zurück. Der Rückgang des arithmetischen Mittels ist mit der enormen Zunahme an eingewiesenen Einzelpersonen im selben Zeitraum (2 vs. 57 Personen) zu erklären.

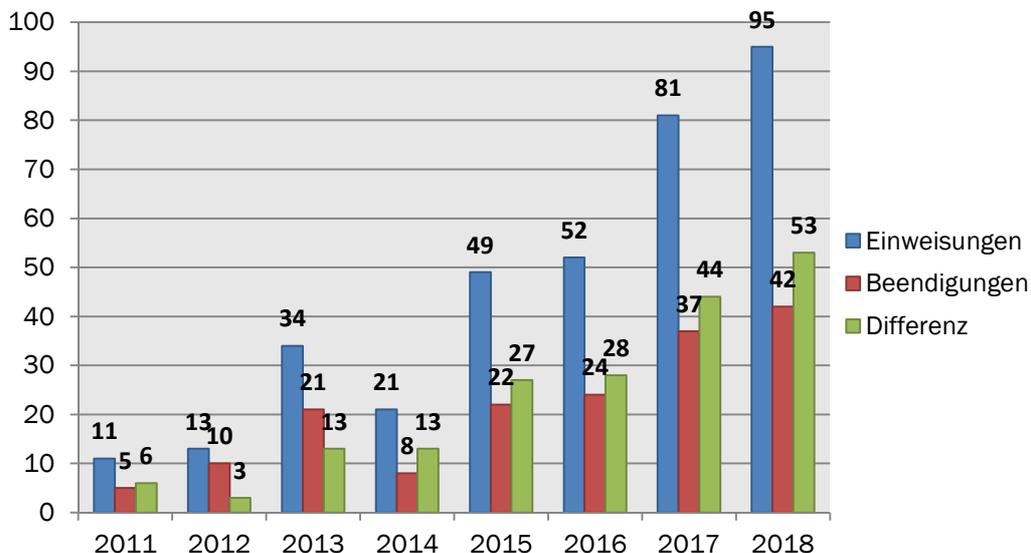


Grafik: Durchschnittliche Personenzahl je Einweisung

3.2 Jährliche Zu- und Abgänge

Den zunehmenden Einweisungen stehen ebenfalls steigende Beendigungen von Einweisungen gegenüber. Einweisungen werden beendet, sofern Personen eigenen Wohnraum anmieten, aus Rüsselsheim wegziehen oder aufgrund verbesserter wirtschaftlicher Verhältnisse aus eigenen Kräften und Mitteln ihre Obdachlosigkeit durch die Beschaffung einer Unterbringungsmöglichkeit beenden können.

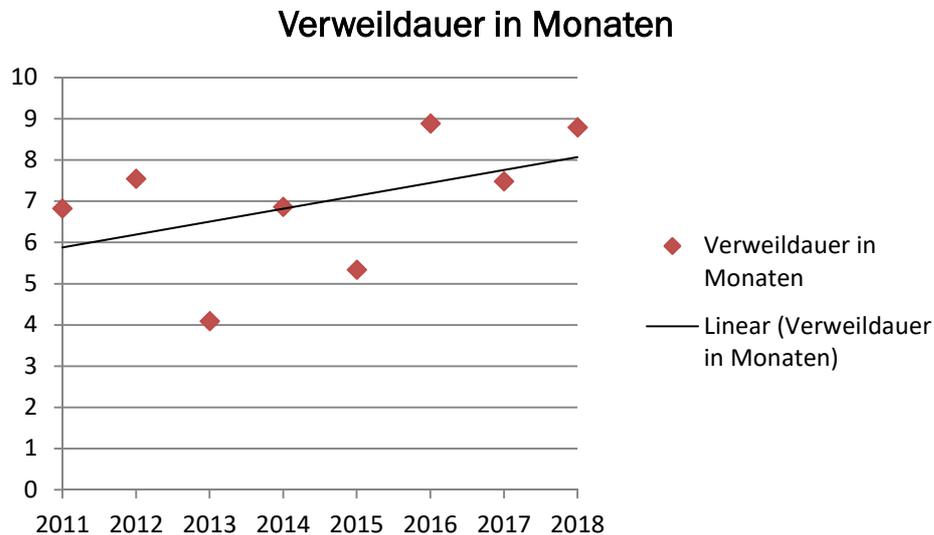
Das steigende Delta zwischen Zu- und Abgängen belegt, dass der Wohnungsmarkt in Rüsselsheim dahingehend dysfunktional ist, als dass er die zunehmende Anzahl obdachloser Menschen nicht reintegrieren kann.



Grafik: Jährliche Einweisungen, Beendigungen, Delta

3.3 Verweildauer

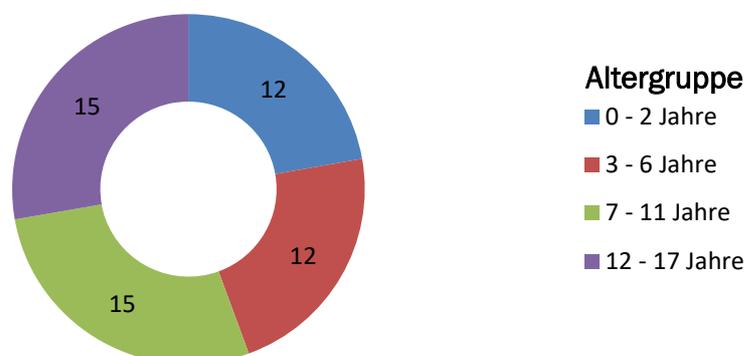
Die Dysfunktionalität des Wohnungsmarktes zeigt sich auch an der zwar schwankenden, jedoch insgesamt steigenden durchschnittlichen Verweildauer in der Obdachlosenunterbringung (Regressionslinie). Gegenüber dem Jahr 2011 ist sie in 2018 um knapp zwei Monate von 6,83 auf 8,79 Monate angestiegen.



Grafik: Durchschnittliche Verweildauer in der Obdachlosenunterbringung von 2011 - 2018

3.4 Kinder und Jugendliche in Obdachlosenunterkünften und Pensionen

Zum Stichtag 14.03.2019 waren 54 Kinder- und Jugendliche von der Obdachlosenbehörde eingewiesen. Wie unter Punkt 3.6 erläutert, handelt es sich dabei um Einweisungen in Pensionen oder Wiedereinweisungen in den zuvor verlorenen Wohnraum zusammen mit den Eltern oder einem Elternteil. Die Fallzahlen teilen sich recht homogen auf die Altersgruppen auf:



Grafik: Eingewiesene Kinder- und Jugendliche zum 14.03.2019

Die sozialpädagogische Betreuung der Obdachlosenbehörde setzt ein besonderes Augenmerk auf die Sicherung des Kita- und Schulbesuchs der betroffenen Kinder- und Jugendlichen. Im Bedarfsfall wird das Jugendamt in das Fallmanagement eingebunden.

3.5 Kosten der Obdachlosenunterbringung

	2014	2015	2016	2017	2018
Einnahmen	56.039 €	129.318 €	199.652 €	250.036 €	365.663 €
Ausgaben	137.644 €	194.226 €	365.828 €	488.162 €	490.647 €
Rückholquote	40,71%	66,58%	54,58%	51,22%	74,53%

In den Jahren 2014 bis 2018 stiegen die Einnahmen der Obdachlosenbehörde deutlicher als die Ausgaben. Einnahmen werden durch sogenannte Kostenersatzleistungen generiert. Dabei handelt es sich meist um Zahlungen des Jobcenters an die Obdachlosenbehörde als Erstattung der Unterbringungsaufwendungen.

Im Jahr 2018 betrug die sogenannte Rückholquote erstmals über 70%, somit ist die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben der Obdachlosenbehörde von rund 238.000 € im Jahr 2017 auf rund 125.000 € im Jahr 2018 gesunken.

3.6 Unterbringungsformen

Zum Stichtag 07.10.2019 verteilten sich die Einweisungen der Obdachlosenbehörde auf die verschiedenen Unterbringungsformen wie folgt:

	Personen	Fälle
Eingewiesene in Pensionen	74	42
Eingewiesene in Obdachlosenunterkunft	37	32
Wiedereinweisung in Wohnung	85	23
Summe	196	97

Stand: 07.10.2019

- **Obdachlosenunterkunft am Flörsheimer Weg 2+2a:** Die Unterkunft besteht aus zwei Häusern und bietet 50 Plätze. Die verfügbaren Zimmer werden einzeln belegt. Auf jedem der jeweils zwei Stockwerke stehen eine Gemeinschaftsküche sowie gemeinsam zu nutzende, nach Geschlechtern getrennte sanitäre Anlagen zur Verfügung. Der Flörsheimer Weg 2 wurde im Jahr 2016 renoviert, das Haus 2a im Jahr 2018. Aufgrund der kleinen Zimmer (etwa 10 qm), welche untereinander nicht verbunden sind, sowie der gemeinschaftlich genutzten sanitären Anlagen, eignet sich die Unterkunft nicht zur Unterbringung von Familien mit Kindern.
- **Pensionen:** In Pensionen werden vornehmlich Familien mit Kindern eingewiesen, welche den zuvor bewohnten Wohnraum bereits verlassen haben und eine Wiedereinweisung somit nicht möglich ist. Hier stehen ein Badezimmer sowie eine Küchenzeile zur alleinigen Nutzung zur Verfügung, zudem sind die Zimmer größer.

Je nach Größe der Familie ist es teilweise notwendig, in zwei nebeneinanderliegende Pensionszimmer einzuweisen. Aktuell werden drei Pensionen in Rüsselsheim belegt. Eine Vierte steht seit September 2019 zur Verfügung, diese eignet sich aus baulichen Gründen jedoch nicht für die Einweisung von Familien.

- **Wiedereinweisung in Wohnungen:** Gemäß § 9 HSOG ist die Wiedereinweisung in den verlorenen Wohnraum nur dann zulässig, wenn es keine alternativen Möglichkeiten gibt. Im Falle von Familien sieht die Stadt hier einen Vorrang der Rechte von Kindern gegenüber den Rechten von Dritten, beispielweise Vermieter*innen. Zur Wiedereinweisung in verlorenen Wohnraum gibt es nach diesem Verständnis keine alternative Möglichkeit, welche die Rechte von Kindern auf geeigneten Wohnraum und damit adäquate Entwicklungsmöglichkeiten gleichermaßen schützt.

4. Einrichtung der Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes

Die Einrichtung der Wohnungsnotfallhilfe des Diakonischen Werkes Rüsselsheim am Rugbyring 150 bietet neben dem Angebot der Fachberatung eine Tagesaufenthaltsstätte, einen Notübernachtungsbereich mit 11 Bettplätzen sowie Plätze im betreuten Wohnen auf Grundlage der §§ 67 und 53 SGB XII.

Wie unter Punkt 2 erläutert, gehört die Einrichtung des Diakonischen Werkes nicht zu den Unterbringungskapazitäten der städtischen Obdachlosenbehörde, da die gesetzlichen Grundlagen der Betreuung und die Zielgruppen voneinander abweichen.

Aktuell existieren in Rüsselsheim zwei betreute Wohngemeinschaften und acht betreute Einzelplätze:

- Wohngemeinschaft am Rugbyring. 7 Plätze in Einzelzimmern verfügbar. Rechtliche Grundlage sind Leistungen nach § 67 SGB XII. Derzeit vollständig belegt.
- Wohngemeinschaft in der Nahestraße. 8 Plätze, davon 6 in Einzelzimmern sowie ein Doppelzimmer für Paare. Rechtliche Grundlage sind Leistungen nach §§ 67 und 53 SGB XII sowie § 41 SGB VIII. Derzeit zwei Plätze frei.
- 8 Einzelplätze im betreuten Wohnen in den Wohncontainern am Rugbyring 150. Rechtliche Grundlage sind Leistungen nach §67 oder §53 SGB XII.

Die insgesamt acht Wohncontainer wurden in den 80er Jahren von der Stadt als damaligen örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert. Auf Grundlage einer vertraglichen Verpflichtung aus dem Jahr 2003 ist die Stadt für die Bauunterhaltung der Containeranlage zuständig. Unzureichende Wärmedämmung, die damit zusammenhängende Bildung von Feuchtigkeit und Schimmel sowie der allgemeine optische Eindruck von innen und außen bedingen nach knapp 40 Jahren Nutzungsdauer den baldigen Austausch der Container.

Die Stadt strebt den Austausch in den Jahren 2020/21 unter der Maßgabe einer deutlichen Qualitätssteigerung an, obgleich eine gesetzliche Zuständigkeit hierfür nicht besteht. Die neuen Wohnmöglichkeiten werden sowohl hinsichtlich ihrer Außenwirkung als auch der zur Verfügung stehenden Wohnfläche und Ausstattung einen deutlich höheren Standard zu den heute betriebenen Containern bieten.

Mit dem Austausch der Containeranlage wurde die Stadtverordnetenversammlung mittels Beschlussvorlage gesondert befasst.

5. Ursachen der Obdachlosigkeit

Die Gründe für drohende oder eingetretene Obdachlosigkeit sind vielfältig. Häufig liegen multiple Problemlagen der betroffenen Personen zugrunde, in welchen sich strukturelle Erschwernisse des Wohnungsmarktes wie auch individuelle Ursachen vermischen.

Darunter:

- Durchsetzung von Räumungsklagen durch Vermieter*innen und Vermietungsgesellschaften in Folge von Mietrückständen und/oder mietstörendem Verhalten
- gerichtliche Platzverweise wegen Gewalthandlungen im Zuge von Trennungs- und Scheidungsverfahren
- Ablehnung der Mietschuldenübernahmen des örtlichen Sozialhilfeträgers aufgrund nicht anerkennungsfähiger weil zu hoher Mieten oder zu großer Wohnungen
- Unbewohnbarkeit der bisherigen Wohnung wegen Brand oder massiven Baumängeln
- EU-Bürger*innen, die sich nach dem EU-Freizügigkeitsgesetz in Deutschland aufhalten, sofern sie keine Wohnung finden
- Nicht beilegbare innerfamiliäre Streitigkeiten mit Verweis junger Erwachsener aus der Wohnung der Eltern
- Einzelfälle, die aus unterschiedlichen persönlichen Gründen kein Obdach haben oder ihr Obdach verloren haben
- Haftentlassene ohne Wohnsitz
- Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) mit Aufenthaltsstatus, welche aus der Jugendhilfe entlassen werden

Unter den genannten Gründen entfallen etwa 80 - 90% auf Zwangsräumungen in Folge von Mietrückständen.

6. Umsetzungsstand zum Wohnungslosenhilfekzeptes aus dem Jahr 2016

Im Rahmen des Wohnungshilfekzeptes aus den Jahr 2016 wurden hilfreiche Ansätze und Maßnahmen formuliert, um den steigenden Obdachlosenfällen zu begegnen.

So wurde bereits vor Beschluss des Wohnungshilfekzeptes (DS 83/16-21) eine Vollzeitstelle im Bereich Asyl entsperrt und für die sozialpädagogische Betreuung in der Obdachlosenbehörde umgewidmet. Die Besetzung der Stelle erfolgte zu Beginn des Jahres 2017. Auf Grundlage dessen sah das Konzept eine Ausweitung der Betreuung von Obdachlosigkeit betroffener oder bedrohter Menschen vor, mit dem Ziel, Obdachlosigkeit zu vermeiden oder die Reintegration in den Wohnungsmarkt zu unterstützen.

Geplant war etwa die Einführung aufsuchender Arbeit in Form von Hausbesuchen bei drohender Obdachlosigkeit. Als präventiver Baustein sollte die Anbindung an bestehende Hilfesysteme unterstützt und so der Wohnungserhalt erreicht werden. Auch die nachgehende Beratung bereits von Obdachlosigkeit betroffener Menschen in Form eines umfassenden Case-Managements war fester Bestandteil des Konzeptes.

Beide Maßnahmen konnten bis heute nur sehr eingeschränkt in der Praxis umgesetzt werden. Das Konzept wurde auf der Grundlage der Obdachlosenzahlen aus dem Jahr 2015 entwickelt. Es zeichneten sich zwar bereits zu diesem Zeitpunkt steigende Fallzahlen ab, mit einem Anstieg um 89% von 49 auf 93 Fälle im Jahr 2018 gegenüber 2015, konnte jedoch nicht gerechnet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die zur Verfügung stehende Personalressource in der Sozialarbeit der Obdachlosenbehörde als unzureichend erwiesen. Aktuell findet keine aufsuchende Sozialarbeit in Form von Hausbesuchen statt, nachgehende Beratung und Betreuung kann aufgrund der personellen Kapazität nur in der städtischen Obdachlosenunterkunft und eingeschränkt in Pensionen umgesetzt werden.

Neben der mangelnden Personalausstattung liegen vor allem strukturelle Gründe vor, welche präventive Hausbesuche zur Vermeidung von Obdachlosigkeit verhindern. So erlangt die Obdachlosenbehörde sehr spät im Prozess des Wohnungsverlustes Kenntnis darüber, dass Wohnungen gekündigt wurden und geräumt werden (vgl. Punkt 7.1.1). Zu diesem Zeitpunkt sind die Handlungsmöglichkeiten der Obdachlosenbehörde bereits stark eingeschränkt. Nach der Konzeption aus den Jahr 2016 sollte dem mit einem Frühwarnsystem begegnet werden, welches im Rahmen eines Runden Tisches mit den relevanten Akteuren der Justiz, den Transferleistungsträgern sowie den Wohnungsbaugesellschaften entwickelt werden sollte. Der Runde Tisch wurde bis dato nicht einberufen, vorliegende Fortschreibung der Konzeption beschreibt unter Punkt 7.1.1 alternative Vorgehensweisen und Lösungen, um frühzeitiger im Prozess des Wohnungsverlustes intervenieren zu können.

Das Ziel, Räumlichkeiten für die Unterbringung eingewiesener Personen bereitzustellen und die Aufsicht und sozialarbeiterische Beaufsichtigung sowie Begleitung sicherzustellen, wurde hingegen erreicht. So verfügt die Stadt über eine Obdachlosenunterkunft am Flörsheimer Weg 2/2a, welche zuvor als Unterkunft für

Asylbewerber*innen genutzt wurde. Die Unterkunft hält 50 Plätze in Einzelzimmern vor und wird von der sozialpädagogischen Ressource der Obdachlosenbehörde geleitet.

7. Fortschreibung des Wohnungshilfekonzeptes

Die grundsätzlichen Ziele der Fortschreibung des Wohnungshilfekonzeptes stimmen mit jenen des Konzeptes aus dem Jahr 2016 überein:

- Vermeidung von Obdachlosigkeit durch Prävention
- Verbesserte Reintegration in den freien Wohnungsmarkt durch soziale Betreuung und Vernetzung
- Senkung der Kosten für die Obdachlosenunterbringung durch Senkung der Fallzahlen und der Verweildauer in der Obdachlosigkeit.

Die Kennzahlen unter Punkt drei belegen, dass die grundsätzlichen Ziele des Wohnungshilfekonzeptes aus dem Jahr 2016 aus den verschiedensten Gründen nicht erreicht werden konnten. Vielmehr stiegen sowohl die Fallzahlen, die Verweildauer und damit die Ausgaben für die Obdachlosenunterbringung weiterhin an.

Auf diese Entwicklung soll mit vorliegender Fortschreibung des Wohnungshilfekonzeptes reagiert werden. Es gliedert sich in die Unterpunkte Prävention, Reintegration sowie Personalausstattung.

7.1 Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit

Sowohl hinsichtlich der finanziellen Belastung des städtischen Haushaltes wie auch für die betroffenen Personen stellt die Vermeidung von Obdachlosigkeit die beste Lösung dar. Dies bedingt ein frühzeitiges und präventives Eingreifen in den Prozess des Wohnungsverlustes.

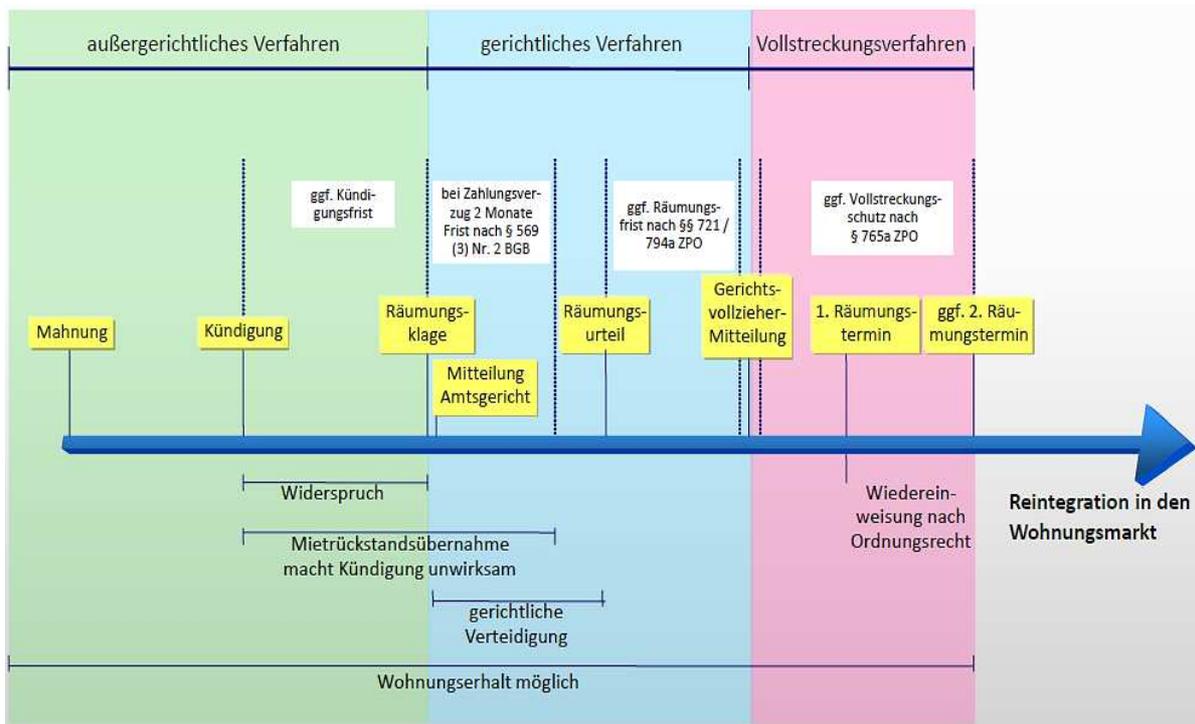
Folgendes Schaubild illustriert die Ebenen des präventiven Handelns gemäß vorliegender Konzeption:



7.1.1 Ausweitung der Mitteilungspflicht gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII

Der mit Abstand größte Anteil der betroffenen Menschen ist aufgrund von Mietrückständen vom Verlust der Wohnung bedroht. Im Prozess des Wohnungsverlustes, welcher mit der Vollstreckung des Räumungstitels endet, nehmen die Interventionsmöglichkeiten des Sozialhilfeträgers und auch der Obdachlosenbehörde im Prozessverlauf immer weiter ab. Die frühzeitige Mitteilung über die Rechtsanhängigkeit der Räumungsklage ist somit essentiell für den Erhalt des bedrohten Wohnraums.

Das Ablaufschema „Wohnungsverlust und Interventionsmöglichkeiten“ veranschaulicht den Ablauf von der Kündigung eines Vermieters bzw. einer Vermieterin bis zur Zwangsräumung der entsprechenden Wohnung:



Quelle: Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V., Bremen. 2015.

1. Kündigung: Die fristlose Kündigung einer Wohnung aufgrund von Mietschulden ist möglich, wenn der oder die Mietende für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht (§ 543 BGB Abs. 2).
2. Räumungsklage: Ab Rechtsanhängigkeit des Räumungsanspruches² beginnt die Schonfristregelung nach § 569 Abs. 3 BGB. Bis zum Ablauf von zwei Monaten wird die fristlose Kündigung unwirksam, sofern die gesamte Restschuld beglichen wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Mietschuldenübernahme verpflichtet.

² Rechtsanhängigkeit gilt mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Räumungsklage an die mietende Person

3. Nach Ablauf der Schonfrist ist der Wohnungserhalt etwa nach Begleichung der Mietschulden nur noch mit Zustimmung des Vermieters möglich und somit wesentlich unwahrscheinlicher geworden.

Das Amtsgericht ist gemäß § 36 Abs. 2 SGB XII verpflichtet, die Rechtsanhängigkeit von Räumungsklagen wegen Mietrückständen dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der Stelle, die von ihm zur Wahrnehmung der in § 36 Absatz 1 SGB XII³ bestimmten Aufgaben beauftragt wurde, mitzuteilen. Laut Auskunft des Kreises Groß-Gerau erfolgen diese Meldungen mit einer Verzögerung von etwa drei Wochen. Der Sozialhilfeträger oder das Jobcenter informieren die betroffenen Personen daraufhin per Schreiben über die Möglichkeit der darlehensweisen Mietschuldenübernahme. Bei ausbleibender Reaktion erfolgt keine weitere Kontaktaufnahme. Eine Weitergabe der Information über die Räumungsklage an die Obdachlosenbehörde erfolgt nicht.

Somit erlangt die Obdachlosenbehörde erst Kenntnis über einen drohenden Wohnungsverlust, wenn der Räumungstermin feststeht und dieser durch den Gerichtsvollzieher mitgeteilt wird (Ablaufdiagramm: „Gerichtsvollziehermitteilung“). Der Prozess des Wohnungsverlustes ist dann bereits weit fortgeschritten und die Schonfrist von zwei Monaten abgelaufen. Die Handlungsmöglichkeiten der Obdachlosenbehörde sind zu diesem Zeitpunkt äußerst begrenzt.

Schnellere Mitteilungen des Amtsgerichtes an den Sozialhilfeträger sowie die unverzügliche Weiterleitung dieser Meldungen an die städtische Obdachlosenbehörde würden letztere in die Lage versetzen, aufgrund der ab Rechtsanhängigkeit beginnenden Schonfrist betroffene Personen per aufsuchender Hilfe über die Möglichkeit der darlehensweisen Mietschuldenübernahme durch den Sozialhilfeträger sowie des dadurch möglichen Wohnungserhalts zu informieren und bei der Beantragung zu unterstützen.

Der örtliche Sozialhilfeträger lehnt die Weitergabe der Mitteilungen an die Obdachlosenbehörde aus (datenschutz-)rechtlichen Gründen ab. Stattdessen soll bei den Jobcentern eine Fachstelle für die Wohnungssicherung eingerichtet werden. Diese soll den Amtsgerichten als alleiniger Empfänger der Mitteilungen über die Rechtsanhängigkeit von Räumungsklagen dienen und die Zuordnung zum Träger der Sozialhilfe oder dem Jobcenter vornehmen. Über diese Stelle soll zukünftig die Weitergabe der Mitteilungen an die zuständigen Obdachlosenbehörden im Kreis zukünftig erfolgen. Datenschutzrechtliche Bedenken sollen bis dahin gelöst werden.

Bis zur Einrichtung der Fachstelle für Wohnungssicherung auf Seiten des Jobcenters soll die Übermittlung der Mitteilungen durch die Amtsgerichte direkt an die Obdachlosenbehörde der Stadt Rüsselsheim erreicht werden.

³§ 36 Absatz 1 SGB XII: Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

7.1.2 Case-Management

Für die Vermeidung von Obdachlosigkeit oder die Reintegration in den freien Wohnungsmarkt müssen die der Wohnungslosigkeit zugrundeliegenden Problemlagen wie unter Punkt 5 beschrieben gelöst werden. Hierfür bedarf es eines umfassenden Case-Managements, welches folgende Schritte umfasst:

1. **Clearing:** Jeder Fall von Obdachlosigkeit ist anders. Es gilt zunächst eine Bestandsaufnahme der zugrunde liegenden Problematik(-en) durchzuführen und zu eruieren, welche Bedarfe vorliegen und welche Netzwerkpartner hilfreich sein können, um diese zu lösen.
2. **Kollegiale Beratung:** Im Bedarfsfall stimmt die sozialpädagogische Betreuung zusammen mit den Mitarbeiter*innen der Verwaltung der Obdachlosenbehörde und etwaigen Kooperationspartnern das weitere Vorgehen im Rahmen einer Fallkonferenz ab.
3. **Maßnahmen** werden im Rahmen eines Hilfeplanes zusammengefasst und mit den obdachlosen Menschen besprochen. Ziel ist es, den betroffenen Personen ein Ziel vor Augen zu führen und ein Commitment hinsichtlich des Hilfeplanes herzustellen.

Hilfe und Betreuung wird somit systematisiert und vernetzt, der Fokus verschiebt sich weg von der Überwachung der Obdachlosenunterkünfte hin zu einem echten Case-Management.

Aufgrund der steigenden Obdachlosenfälle bedarf es für die Umsetzung des Case Managements der Kooperation mit der Wohnungsnotfallhilfe des Diakonischen Werkes (Punkt 7.2) sowie einer Verstärkung der Personalressourcen der Obdachlosenbehörde (Punkt 8).

7.1.3 Ausbau der Vernetzung

Wenngleich Wohnungsverluste am häufigsten auf Mietrückstände zurückzuführen sind, verbergen sich dahinter oftmals sich gegenseitig bedingende Problemlagen. Darunter etwa der Verlust der Arbeitsstelle, psychologische Belastungen oder auch Suchtverhalten. Für eine gelingende präventive Arbeit im Sinne eines Case-Managements ist die Vernetzung der Sozialarbeit der Obdachlosenbehörde mit weiteren Akteuren des sozialen Netzes unabdingbar. Darunter etwa:

- Der Allgemeine Soziale Dienst
- Die Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände (Diakonie, Caritas)
- Die Schuldnerberatung
- Die Arbeitsagentur
- Der Sozialpsychiatrische Verein
- Soziale Mieterberatung der neuen Wohnraumhilfe
- Jugendamt
- Jobcenter Kreis Groß-Gerau

Im Bedarfsfall werden genannte Kooperationspartner in das von der Obdachlosenbehörde eingeleitete Case-Management eingebunden.

7.1.4 Wiedereinführung der Straßensozialarbeit

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 07.02.2019 die Wiedereinführung der Straßensozialarbeit nach dem Konzept des Diakonischen Werkes in Rüsselsheim. Die entsprechenden Mittel wurden im Haushalt des Jahres 2019 anteilig für 7 Monate eingestellt.

Auch nach dem Ende der Straßensozialarbeit in 2016 sind im Rüsselsheimer Stadtgebiet, vorwiegend auf öffentlichen Plätzen, Menschen mit multiplen Problemlagen vorzufinden. Der öffentliche Raum wird als Treffpunkt genutzt, um dort zu verweilen und Alkohol zu konsumieren. Der Interessenausgleich aller Nutzer*innen des öffentlichen Raumes wie Passant*innen, Anwohner*innen und Gewerbetreibende, gerät aufgrund des als gesellschaftlich nicht konform empfundenen Verhaltens o.g. Personengruppen zunehmend in Schieflage.

Nur ein kleiner Teil dieser Menschen ist akut von Obdachlosigkeit betroffen. Vielmehr handelt es sich um Personen in prekären Lebenslagen und Wohnverhältnissen, welche aufgrund von Suchtproblemen, psychologischen Belastungen und der Abkehr vom Hilfesystem vom Verlust der Wohnung bedroht sind.

Ziel der Straßensozialarbeit ist es daher, Selbsthilfepotenziale zu aktivieren, in das bestehende Hilfesystem zu vermitteln sowie präventive Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust einzuleiten. Es handelt sich dabei um eine aufsuchende Interventionsform, welche auf öffentlichen Plätzen im gesamten Stadtgebiet eingesetzt wird.

Das Diakonische Werk führt die Straßensozialarbeit im Auftrag der Stadt auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung aus. Auf Seiten des Diakonischen Werkes wurde eine Vollzeitstelle für die Straßensozialarbeit mit zwei Straßensozialarbeiter*innen zum 15.07.2019 bzw. 01.09.2019 besetzt. Aktuell nehmen die Straßensozialarbeiter*innen erste Kontakte mit dem Klientel auf und beginnen Vertrauen aufzubauen. Die Absprache der Einsatzorte erfolgt zwischen dem Diakonischen Werk und der Stadt in Letztverantwortung.

7.1.5 Post- anstatt Meldeadresse

Nicht alle Menschen, welche bei der Obdachlosenbehörde vorsprechen, sind ohne Obdach. Nicht selten leben diese Personen bei Freunden oder Verwandten und möchten diese Wohnsituation nicht ändern, bis sie eine neue Wohnung gefunden haben. Problematisch ist, dass für eine Anmeldung in diesen Wohnungen eine Wohnungsgeberbestätigung des Vermieters oder der Vermieterin notwendig ist, welche oftmals verwehrt wird. Dementsprechend verfügen die Personen weder über eine Melde- noch über eine Postadresse, welche für den Bezug von Transferleistungen Voraussetzung ist. Um dieses Problem zu lösen, erfolgte in der Vergangenheit die Einweisung durch die Obdachlosenbehörde in die städtische Obdachlosenunterkunft oder in Pensionen.

Voraussetzung für die Antragsstellung auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch ist gem. § 30 SGB I der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in seinem Geltungsbereich. Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er oder sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt wird.

Seit Februar 2019 besteht in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Rüsselsheim in der Einrichtung der Wohnungslosenhilfe am Rugbyring die Möglichkeit, eine Postadresse einzurichten. Diese Postadresse erfüllt das Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts gemäß § 30 SGB I, die Beantragung von Transferleistungen ist somit möglich, eine Meldeadresse per Einweisung nicht mehr notwendig.

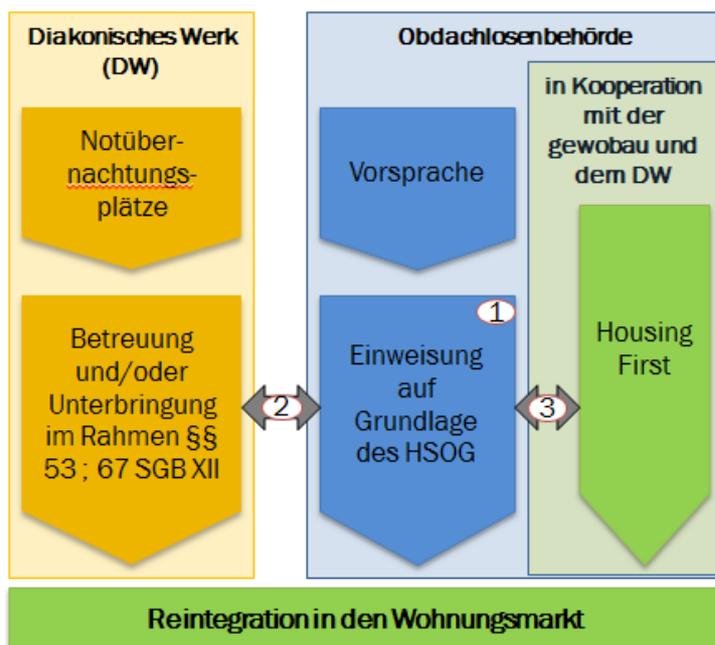
Mittels Formular bestätigen die Personen, sich mindestens einmal in der Woche persönlich nach eingegangener Post zu erkundigen und diese abzuholen. Die Mitarbeiter*innen der Diakonie halten dies per Liste nach. Sollte die Post nach vier Wochen nicht abholt sein, wird die Postadresse gelöscht.

7.2 Reaktive Maßnahmen – Reintegration mittels Kooperation und innovativer Ansätze

Obdachlosigkeit lässt sich mittels präventiver Maßnahmen nicht in Gänze vermeiden. Genauso wenig handelt es sich bei untergebrachten obdachlosen Menschen um eine homogene Gruppe, sie unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bedarfslagen, der rechtlichen Grundlage der Unterbringung und Betreuung sowie ihrer Reintegrationsperspektiven (vgl. Punkt 2).

Ziel der Neukonzeption ist es, die Durchlässigkeit der verschiedenen Unterbringungs- und Betreuungsformen mittels Kooperation zwischen den Leistungsträgern zu erhöhen sowie die Passungsfähigkeit der Angebotsformen an die Bedarfe der Personen zu verbessern.

Folgendes Schaubild stellt die Angebotslandschaft in Rüsselsheim gemäß dem vorliegenden Konzept da und wird nachfolgend erläutert:



① Einweisung auf Grundlage des HSOG

Nach Vorsprache und Prüfung der Voraussetzungen (vgl. Punkt 2) erfolgt durch die Obdachlosenbehörde eine Einweisung in Wohnraum auf Grundlage der §§ 11 und 6 des HSOG. Es bestehen Unterbringungsmöglichkeiten in der Obdachlosenunterkunft am Flörsheimer Weg 2+2a, in Pensionen sowie in den verlorenen Wohnraum als Wiedereinweisung (vgl. Punkt 3.6).

Einige Personen und Familien finden nach Einweisung durch die Obdachlosenbehörde relativ zügig den Weg zurück in den eigenen Wohnraum. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Einweisung lediglich zur Überbrückung erfolgte, etwa bis eine bereits gemietete Wohnung beziehbar ist oder nach Brand- oder Sturmschäden wieder beziehbar wird. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse können sich nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit schnell dahingehend ändern, dass die Obdachlosenbehörde für die Unterbringung nicht mehr zuständig ist.

Die steigende Verweildauer in der ordnungsrechtlichen Unterbringung (vgl. Punkt 3.3) belegt jedoch, dass kurzzeitige Unterbringungen immer seltener werden sowie die Unterbringung und Betreuung über längere Zeiträume notwendig geworden ist.

② Überleitung in die Hilfen nach den §§ 53 und 67 SGB XII

Im zweiten Halbjahr 2018 wurde auf die steigenden Einweisungen der Obdachlosenbehörde mit einer verstärkten Kooperation mit der Wohnungsnotfallhilfe des Diakonischen Werkes reagiert. Ziel dieser Kooperation ist es, in den Obdachlosenunterkünften oder Pensionen eingewiesene Menschen mit entsprechendem Bedarf zur Inanspruchnahme von Hilfen in besonderen Lebenslagen (§67 SGB XII) oder von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen etwa im Falle von Suchtverhalten (§ 53 SGB XII) zu motivieren. Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist die Beantragung durch die leistungsberechtigte Person (Individualhilfe).

Insbesondere bereits länger eingewiesene Menschen oder jene mit multiplen persönlichen Problemlagen haben oftmals resigniert und das Vertrauen in die staatlichen Hilfesysteme verloren. Hilfe nach den §§ 67 und 53 SGB XII kann jedoch nur bei Mitwirkung der betroffenen Personen erfolgreich sein. Dies bedingt persönliche Anstrengung und die Entwicklung eines erreichbaren und konkreten Ziels auf Seiten der Antragssteller. Oftmals wird die Antragsstellung daher zunächst von den Personen abgelehnt.

Als vertrauensbildende Maßnahme und um einen ersten Zugang zu den Menschen in der Obdachlosenunterkunft und den Pensionen zu bekommen, bietet eine Sozialarbeiterin der Diakonie seit November 2018 wöchentlich zweistündige Sprechstunden in zwei Pensionen sowie der Unterkunft im Flörsheimer Weg an. Eine dritte Pension wird ebenfalls wöchentlich aufgesucht, jedoch können hier aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine Sprechstunden stattfinden. Das mittelfristige Ziel ist es, die Menschen an die Hilfen nach §67 und §53 heranzuführen und zu einer Antragsstellung

zu motivieren. Die Hilfen werden erbracht von der Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes Groß-Gerau/Rüsselsheim (vgl. Punkt 4).

③ Überleitung in das Projekt Housing First - Ein Kooperationsprojekt mit der gewobau und dem Diakonischen Werk

Housing First beschreibt einen Ansatz zur Reintegration von Menschen ohne Obdach, welcher ursprünglich von der US-Amerikanischen Sozialpolitik entwickelt wurde. Die Idee hinter dem Konzept ist es, Obdachlosigkeit durch eine direkte Versorgung mit Wohnraum zu beenden, ohne, dass die Menschen im Vorfeld Bedingungen zu erfüllen haben.

Die Wohnraumversorgung als dringlichstes Anliegen der Menschen wird somit an den Anfang des Reintegrationsprozesses stellt. Die Menschen werden von Beginn an Mieter*innen einer Wohnung und bekommen bei Bedarf eine multiprofessionelles Unterstützungsteam an die Seite gestellt um Wohnen „zu lernen“, sprich Selbstversorgung zu gewährleisten und finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Unterstützung durch das multiprofessionelle Team ist als freiwilliges Angebot konzipiert, sollte dies vorübergehend oder dauerhaft nicht gewünscht sein, bleibt das Mietverhältnis davon unberührt.

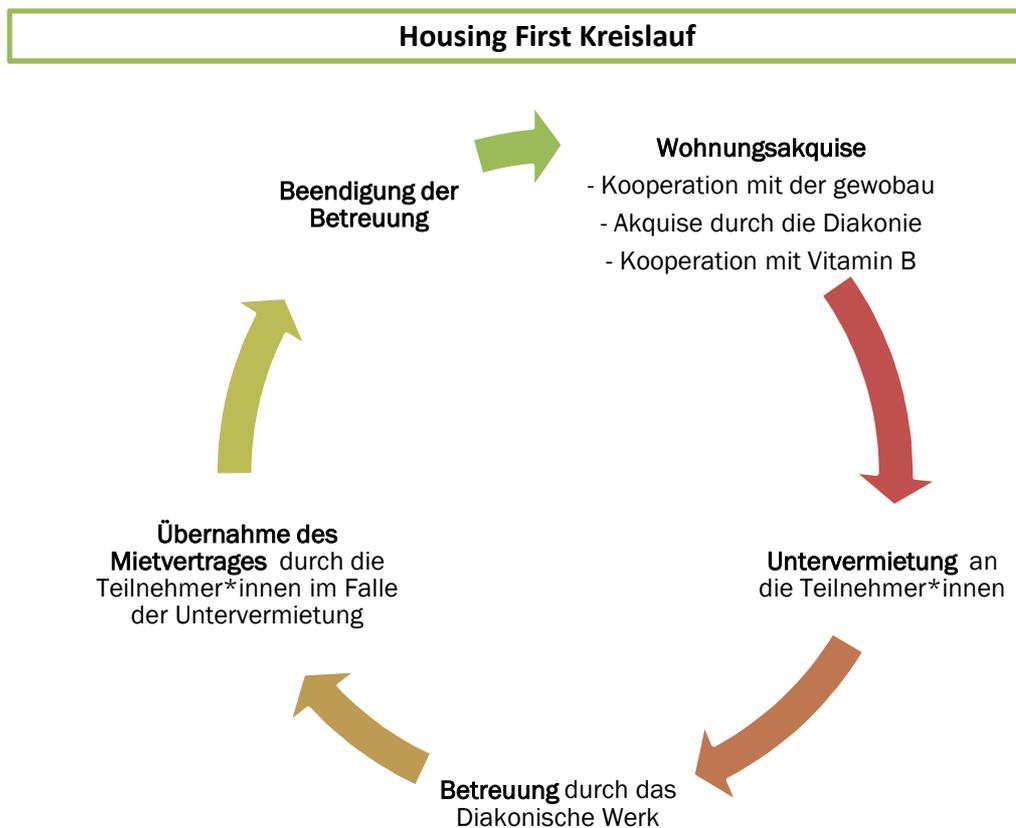
Die Studienlage in den USA belegt die positive Wirkung dieses Ansatzes, auch andere Länder in Europa wie Dänemark und Finnland oder auch Frankreich erproben Housing First.

Umsetzung von Housing First in Rüsselsheim

Die Umsetzung des Housing First Ansatzes in Rüsselsheim ist in Kooperation mit der gewobau und der Wohnungslosenhilfe des Diakonischen Werkes geplant. Die Zielgruppe sind grundsätzlich alle obdachlosen Menschen in Rüsselsheim, welche auf ordnungsrechtlicher Grundlage in der städtischen Obdachlosenunterkunft oder in Pensionen eingewiesen sind. Der Schwerpunkt liegt auf von Obdachlosigkeit betroffenen Familien, da insbesondere Kinder unter den beengten Wohnverhältnissen in Pensionen und der belasteten familiären Situation unter erschwerten Entwicklungsbedingungen aufwachsen müssen. Aufgrund der Wohnungsknappheit wird zudem ein Fokus auf jene Personen/Familien gelegt, welche gemäß sozialpädagogischer Betreuung eine positive Prognose hinsichtlich der erfolgreichen Reintegration in den Wohnungsmarkt mit Hilfe von Housing First aufweisen.

Bei erfolgreicher Umsetzung von Housing First in Rüsselsheim entsteht ein Kreislauf bestehend aus der Wohnungsakquise, Untervermietung an die Teilnehmer*innen von Housing First, Betreuung durch das Diakonische Werk sowie der etwaigen Übernahme des Mietvertrages folgend der Untervermietung.

Der Housing First Kreislauf wird im folgenden Schaubild illustriert und anschließend erläutert:



Wohnungsakquise – Kooperation mit der gewobau

Die größte Herausforderung bei der erfolgreichen Umsetzung des Housing First Ansatzes liegt in der Akquise geeigneten Wohnraums.

Zu diesem Zweck soll die Vereinbarung über die Wohnungsversorgung von Haushalten mit Wohnberechtigung und von Wohnungsnotfällen mit der gewobau aus dem Jahr 2007 durch eine weitere Vereinbarung zum Housing First Projekt ergänzt werden. In Ersterer verpflichtet sich die gewobau, Rüsselsheimer Haushalten mit Wohnberechtigungsschein nach §5 des Wohnungsbindungsgesetzes Wohnungen aus ihrem öffentlich geförderten Mietwohnungsbestand anzubieten. In diesem Zuge wurde die eigenverantwortliche Vergabe sozial geförderter Wohnungen auf die gewobau übertragen, die Stadt verzichtete auf ihr Belegungsrecht.

Zwar nennt die Vereinbarung unter § 1 Abs. 3 unter anderem wohnungslose Personen als vorrangig zu versorgende Personengruppe, jedoch erfolgt unter § 2 keine prozentuale Quantifizierung der an diese Personengruppe zu vergebenden Wohnungen⁴.

Die Vereinbarung zu Housing First soll daher sicherstellen, dass 10 % der zu belegenden Wohnungen im Rahmen des Housing First Projektes zur Verfügung gestellt werden. In den Jahren 2013 bis 2017 wurden gemäß Angaben der gewobau durchschnittlich 120 geförderte Wohnungen pro Jahr frei. Über eine solche Regelung würden obdachlosen Personen/Familien im Jahr durchschnittlich 12 Wohnungen im Rahmen von Housing First zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt soll die Wohnungen für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten anmieten und sie per Untermietvertrag an die eingewiesenen Familien weitervermieten. Bei dieser Lösung haben die Untermieter*innen Anspruch auf Übernahme der Mietkosten in Höhe der Kosten der Unterkunft (§ 22 SGB II) sowie auf die darlehensweise Übernahme der Kosten für eine Erstausrüstung der Wohnung durch das Jobcenter.

Die Gewobau erhält den Mietzins von der Stadt, auch für Schäden oder notwendige Renovierungen wäre die Stadt in den ersten sechs Monaten verantwortlich. Somit würde das Risiko für die gewobau möglichst gering gehalten. Der Stadt wird der Mietzins im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KDU) vom Jobcenter erstattet.

Im entsprechenden Mietvertrag zwischen der Stadt und der gewobau wird ein Vormietrecht für die Untermieter*innen festgehalten für den Fall, dass es hinsichtlich der Mietzahlungen und des Mieterverhaltens innerhalb der ersten sechs Monate keine größeren Probleme gab. Somit haben die Familien nach Ablauf eines halben Jahres die Möglichkeit, die Wohnung eigenständig anzumieten.

Betreuung durch das Diakonische Werk

Die Untermieter*innen unterschreiben eine Vereinbarung, in welcher sie sich zur Zusammenarbeit mit einer sozialpädagogischen Ressource des Diakonischen Werkes bereit erklären. Der Zeitraum wird je nach zugrundeliegender Problemlage(n) von der Diakonie und der städtischen Obdachlosenbehörde festgelegt und kann die sechs Monate der Untervermietung überschreiten. Somit stehen sowohl den Teilnehmer*innen als auch der gewobau bei Problemen direkte Ansprechpartner*innen des Housing First Projektes zur Verfügung. Die Verzahnung in das System der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§67 oder 53 SGB II) bleibt erhalten, in dem die entsprechende Antragsstellung mit Hilfestellung der sozialpädagogischen Betreuung des Diakonischen Werkes jederzeit möglich bleibt.

Mit der Umsetzung des Housing First Projektes wird die Stadtverordnetenversammlung in einer gesonderten Beschlussvorlage befasst.

⁴ Gemäß § 2 der Vereinbarung sollen 12% der zu belegenden Wohnungen an kinderreiche Familien vergeben werden, 9% an ältere Menschen, 10% an Alleinerziehende, 5% an Schwangere, 3% an schwerbehinderte, 15% an junge Ehepaare.

8. Personalausstattung

Die Bereiche Prävention und Case-Management sollen gemäß vorliegender Konzeption deutlich verstärkt werden. Vorgesehen ist neben aufsuchender Sozialarbeit in Form von Hausbesuchen die Erstellung umfangreicher Hilfepläne und Kontrolle der Zielerreichung. Die zur Verfügung stehende sozialpädagogische Ressource der Obdachlosenbehörde kann dies vor dem Hintergrund der gestiegenen Fallzahlen alleine nicht leisten. Zur Verstärkung der Personalressource ist daher im Stellenplan 2019 eine weitere Vollzeitstelle für die Sozialarbeit der Obdachlosenbehörde vorgesehen, welche in der zweiten Jahreshälfte 2019 personalisiert werden wird. Zudem soll das Case-Management der Obdachlosenbehörde mittels Fallüberleitungen in die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§67 SGB XII), die Eingliederungshilfe (§53 SGB XII) und in das Projekt Housing First entlastet werden.

Auch der Bereich Verwaltung der Obdachlosenbehörde war spätestens ab 2018 aufgrund der gestiegenen Fallzahlen überlastet. Verwaltungsprozesse wie das Führen fallspezifischer Listen, Kontakte zum Jobcenter bezüglich der Kostenersatzleistungen für die Unterbringung oder die schriftliche Korrespondenz mit eingewiesenen Personen verliefen mitunter nicht mehr störungsfrei. So musste bisweilen davon abgesehen werden, Menschen vor Verlängerung der Einweisung zu einem Fallgespräch in die Obdachlosenbehörde einzuladen um zu erörtern, ob die Einweisungsverlängerung notwendig ist oder welche weiteren Schritte zu erfolgen haben, um die Reintegration in den Wohnungsmarkt zu unterstützen. Seit Februar 2019 wurde auch die Personalressource der Obdachlosenverwaltung auf zwei Stellen verdoppelt und personalisiert. Genannte Prozesse können nun wieder umgesetzt werden.

9. Fazit

Vorliegendes Konzept basiert auf den Grundgedanken Prävention (vgl. Pkt. 7.1), Kooperation und Innovation, um der Obdachlosigkeit in Rüsselsheim effektiv begegnen zu können.

Kooperation

Ohne den kooperativen Gedanken ließe sich die Reintegration obdachloser Menschen mit Hilfe eines Case-Managements sowohl im präventiven wie auch im reaktiven Bereich lediglich mit einem massiven Personalausbau erreichen. Die Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Rüsselsheim, welches über jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der Wohnungslosenhilfe verfügt, wird daher deutlich verstärkt. Im Bereich der Prävention etwa in Form der Wiedereinführung der Straßensozialarbeit oder der Einführung einer Postadresse bei der Diakonie, um den Bezug von Transferleistungen ohne Einweisung zu ermöglichen. Im reaktiven Bereich erstreckt sich Kooperation von den Bemühungen der Überleitung von Fällen in die §§ 67 und 53 SGB XII und damit zusammenhängender Übergabe des Case-Managements an die Diakonie und dem Austausch der Wohncontainer am Rugbyring bis hin zur Etablierung des Housing First Ansatzes in Rüsselsheim.

Eine Verstärkte Kooperation wird zudem mit dem Amtsgericht Rüsselsheim angestrebt, um frühzeitiger in den Prozess des Wohnungsverlustes eingreifen und präventiv handeln zu können (vgl. Pkt. 7.1.1).

Innovation

Housing First soll in Rüsselsheim als innovativer Ansatz etabliert werden. Abseits einzelner Umsetzungen etwa in Gießen oder Berlin gibt es nur wenige Kommunen in Deutschland, welche sich an eine entsprechende Umsetzung wagen. Das Haupthindernis wird zumeist in der Schwierigkeit gesehen, entsprechenden Wohnraum zu akquirieren. Im Rahmen dieses Konzeptes sind Handlungsoptionen genannt, um die Problematik zu lösen, etwa durch eine Kooperation mit der städtischen Wohnungsbaugesellschaft gewobau.

Es wird angestrebt, im jährlichen Rhythmus über den Umsetzungsstand und die Wirkung des vorliegenden Konzeptes zu berichten.